



Billard-Verband Nordrhein-Westfalen

Satzung

Neufassung vom 14.12.2014

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Name, Rechtsform, Sitz
- 1.2 Allgemeine Grundsätze
- 1.3 Mitgliedschaften
- 1.4 Zweck, Aufgabe
- 1.5 Dopingbekämpfung
- 1.6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Voraussetzungen
- 2.2 Beginn
- 2.3 Beendigung
 - 2.3.1 Austritt
 - 2.3.2 Löschung
 - 2.3.3 Ausschluss
- 2.4 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten
- 2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 3.1 Rechte der Mitglieder
- 3.2 Pflichten der Mitglieder

IV. FINANZEN

- 4.1 Beiträge und Umlagen
- 4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung
- 4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

V. WAHLEN

VI. ORGANE

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Mitgliederversammlung
 - 6.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 6.2.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht
 - 6.2.3 Aufgaben
 - 6.2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung
 - 6.2.5 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 6.2.6 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6.3 Präsidium
 - 6.3.1 Zusammensetzung
 - 6.3.2 Präsidiumssitzungen
 - 6.3.3 Ende eines Präsidiumsamtens
- 6.4 Sportrat
- 6.5 Sportausschüsse
- 6.6 Sportkreise
 - 6.6.1 Sportkreistag
 - 6.6.2 Sportkreisleiter
- 6.7 Verbandsgericht

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Billard-Jugend NRW
- 7.2 Beauftragte

VIII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

- 8.1 Datenverarbeitung
- 8.2 Datenschutz

IX. AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Auflösung
- 9.2 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Billard-Verband Nordrhein-Westfalen", in Folge "BV NRW" genannt.
- (2) Der BV NRW hat seinen Sitz in Herne und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Namenszusatz e.V..

1.2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der BV NRW arbeitet als Dachorganisation seiner einzelnen Vereine bzw. Landesverbände innerhalb Nordrhein-Westfalens und vertritt dort die Interessen der Fachsportart Billard für alle Spielarten und deren Disziplinen gegenüber Dritten.
- (2) Der BV NRW ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Mit den in Satzung, Ordnungen und Richtlinien verwendeten männlichen Formen für Personen- und Funktionsbezeichnungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

1.3 Mitgliedschaften

- (1) Der BV NRW kann Mitglied in übergeordneten Sportverbänden und Billardverbänden werden.
- (2) Der BV NRW
 - a) ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW)
 - b) strebt die Mitgliedschaft in der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) an.
- (3) Über die Mitgliedschaften in übergeordneten Sportverbänden und Billardverbänden entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Die Rechte des BV NRW und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
- (4) Der BV NRW erkennt die Bestimmungen übergeordneter Sportverbände und internationaler Billardvereinigungen als für sich verbindlich an, soweit ihre Mitgliedschaft von der Anerkennung der Bestimmungen abhängig gemacht wird.

1.4 Zweck, Aufgabe

- (1) Der BV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BV NRW ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich wettkampfmäßig betriebenen Billardsports in allen Spielarten und Disziplinen.

- (3) Der BV NRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des BV NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BV NRW.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV NRW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des BV NRW.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BV NRW an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Im Falle einer Fusion des BV NRW mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Zu den Aufgaben des BV NRW gehören insbesondere
 - a) die Vertretung der Belange des Billardsportes und der Mitglieder nach innen und außen,
 - b) die Förderung und Weiterentwicklung aller Arten des Billardsportes im Verbandsgebiet,
 - c) die Organisation des Sportbetriebs im Verbandsgebiet, insbesondere die alljährliche Ausrichtung von Meisterschaften,
 - d) die Förderung der Jugendarbeit,
 - e) die Bekämpfung des Doping und der Leistungsmanipulation.

1.5 Dopingbekämpfung

- (1) Der BV NRW verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
- (2) Der BV NRW bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des BV NRW können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BV NRW auf die DBU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen der DBU anzuerkennen und umzusetzen.
- (4) Während und außerhalb von Wettkämpfen des BV NRW können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- (5) Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den BV NRW in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten der DBU, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

1.6 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des BV NRW. Die Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung und müssen zu dieser widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Rechts- und Strafordnung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und evtl. weitere zu erlassende Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil wird nach vorhergehender Beratung durch den Sportrat von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Sport- und Turnierordnungen für die einzelnen Billard-Spielarten werden nach vorhergehender Beratung durch die zuständigen Sportausschüsse vom Präsidium in Kraft gesetzt.
- (5) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Billard-Jugend des BV NRW beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BV NRW.
- (6) Dem Präsidium des BV NRW kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Regelung weiterer Sachgebiete des Billardsports (auch von Sachgebietsteilen) übertragen werden. Für größere Sachgebiete soll die Regelung durch Ordnungen erfolgen.
- (7) Für Änderungen der Satzung und Ordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung des Anti-Doping-Regelwerkes der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig.
Das Präsidium entscheidet über die erforderlichen Änderungen von Satzung und Ordnungen gemäß Satz (1) und (2) mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.
Die Ladungsfristen können dafür auf das gesetzliche Mindestmaß für Satzungsänderungen reduziert werden. Die Änderungen sind den übrigen Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören, zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die im Rahmen der Absätze (1) bis (7) erlassenen Ordnungen und Entscheidungen der Organe des BV NRW sind auch für die Zugehörigen des BV NRW verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Voraussetzungen

- (1) Dem BV NRW gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
- (2) Die Landesverbände Billardverband Niederrhein e.V., Billard Landesverband Mittleres Rheinland e.V. und Billard-Verband Westfalen e.V. sind ordentliche Mitglieder des BV NRW.
- (3) Ordentliche Mitglieder des BV NRW können Vereine werden,
 - a) die ihren Sitz innerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen haben,
 - b) deren Vereinszweck auf das Betreiben einer von der DBU anerkannten Billardspielart ausgerichtet ist,
 - c) deren Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BV NRW steht,
 - d) die in das Vereinsregister eingetragen sind,
 - e) die wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind,
 - f) die Mitglied des für sie zuständigen Stadt-/Kreissportbundes sind.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Billardsport dienende Vereine und Organisationen werden,
 - a) die ihren Sitz innerhalb der Grenzen Landes Nordrhein-Westfalen haben
 - b) die aktiv und regelmäßig Billardsport anbieten und fördern
 - c) deren Zwecke und Ziele nicht im Gegensatz zu denen des BV NRW stehen.
- (5) Solange die Voraussetzungen der Tz. 2.1 Absatz (3) Buchstaben d) bis f) nicht erfüllt werden, kann nur eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgen.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Tzn. 2.1 (3) Buchstabe a) und Absatz (4) Buchstabe a) zugelassen werden.
- (7) Vereine, die einem Landesverband gemäß Tz. 2.1 Absatz (2) bzw. einer ihrer Untergliederungen als Mitglied angeschlossen sind, können ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Tz. 2.1 Absatz (3) direkt als ordentliches Mitglied in den BV NRW aufgenommen werden.

2.2 Beginn

- (1) Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den BV NRW zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die schriftliche Anerkennung von Satzung und Ordnungen des BV NRW,
 - b) die derzeit gültige Vereinssatzung,
 - c) ein Verzeichnis der amtierenden Vorstandsmitglieder,
 - d) eine Einzugsermächtigung für Forderungen des BV NRW,
 - e) eine vollständige Mitgliederliste entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Mitgliederverwaltung des BV NRW,
 - f) ein Auszug aus dem Vereinsregister,
 - g) die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder ihrer vorläufigen Erteilung,
 - h) der Nachweis der Mitgliedschaft im zuständigen Stadt-/Kreissportbund.

- (2) Über den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium binnen vier Wochen. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben. Mit dem positivem Entscheid des Präsidiums und dem Eingang der ersten Beitragszahlung nach Rechnungsstellung wird Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Über den Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft im BV NRW vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder von Vereinen und Abteilungen zum BV NRW.

2.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Löschung
- c) Ausschluss

2.3.1 Austritt

Der Austritt ist dem BV NRW schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2.3.2 Löschung

- (1) Die Löschung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen, wenn das/dem Mitglied
 - a) durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst wurde
 - b) seine Gemeinnützigkeit einbüßt hat
 - c) durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen wurde
 - d) Beitragsrückstände von mehr als der Hälfte des Jahresbeitrags nach Abschluss des Mahnverfahrens aufweist
 - e) mit der Erbringung sonstiger Leistungen, die nach Satzung oder Ordnungen zur Durchführung der Aufgaben des BV NRW erforderlich sind, im Rückstand ist.
- (2) Die zu begründende Entscheidung über die Löschung der Mitgliedschaft kann erst einen Monat nach Abschluss des Mahnverfahrens erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mit der Zustellung der Entscheidung wird die Löschung wirksam.
- (3) Das Präsidium kann den Beschluss aufheben, wenn die Gründe für die Löschung innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides entfallen sind.
- (4) Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Löschung der Mitgliedschaft sind unanfechtbar.

2.3.3 Ausschluss

- (1) Auf begründeten Antrag eines Organs oder des Präsidiums, kann ein Mitglied bzw. eine ihm zugehörige Einzelperson bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B.
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BV NRW
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen des BV NRW
 - c) bei einem groben Verstoß gegen die sportliche Disziplin, gegen die Interessen oder das Ansehen des BV NRWdurch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Vor Erstellung einer Stellungnahme durch das Präsidium, sowie vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied bzw. der ihm zugehörigen Einzelperson Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Präsidium kann in schwerwiegenden Fällen zusammen mit seiner Stellungnahme verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem BV NRW ruhen.
- (4) Zum Ausschluss ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Der Antragsteller und das betroffene Mitglied sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Ausschlusses. Im Falle des Ausschlusses und Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ausgleich etwaiger noch bestehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaiger verursachter Schäden.

2.4 Sanktionsgewalt und Sanktionsarten

- (1) Der Sanktionsgewalt des BV NRW unterliegen seine Mitglieder und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des BV NRW. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BV NRW **oder gegen Beschlüsse der Organe des BV NRW** werden verfolgt. **Näheres kann in entsprechenden Ordnungen des BV NRW geregelt werden.**

2.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- (1) Mitglieder und Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft bzw. besondere Verdienste geehrt werden. Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um den BV NRW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für besondere Verdienste können auch Ehrungen an externe Personen vergeben werden. Nähere Regelungen trifft die Ehrungsordnung
- (2) Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium der BV NRW mit beratender Stimme an. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen des BV NRW einzuladen. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des BV NRW freien Eintritt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

3.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Billardsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Entscheidung durch den BV NRW vorbehalten sind.
- (2) Mitglieder und ihre Zugehörigen sind berechtigt, die Dienstleistungen und die Einrichtungen des BV NRW in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können seitens des BV NRW keine Fördermittel beanspruchen.

3.2 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des BV NRW nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des BV NRW aktiv zu beteiligen und dessen Organe zu unterstützen. Sie haben Satzung und Ordnungen des BV NRW zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des BV NRW Folge zu leisten.
Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt diese Satzung und die Satzung und die Ordnungen der DBU als rechtsverbindlich an. Die Vereine und Abteilungen unterwerfen sich insoweit auch in Bezug auf die ihnen angehörenden Personen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) den Nachweis ihrer Eintragung in das Vereinsregister zu erbringen,
 - b) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen,
 - c) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie der BV NRW verfolgt,
 - d) die festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten
 - e) alle Einzelmitglieder zu melden und die dafür erforderlichen An-, Ab- und Ummeldungen jeweils umgehend dem BV NRW einzureichen
 - f) die zur Durchführung der Aufgaben des BV NRW erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen bzw. Richtlinien vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

IV. FINANZEN

4.1 Beiträge und Umlagen

- (1) Für jedes Geschäftsjahr werden von jedem Mitglied Beiträge erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Das Beitragsaufkommen richtet sich nach dem dafür beschlossenen Ansatz im Haushalt des betreffenden Geschäftsjahres.
- (3) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

4.2 Haushalt und Rechnungsprüfung

- (1) Der BV NRW hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Präsident kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (4) Zuschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben und nur auf Grund bestehender Richtlinien vergeben werden.
- (5) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle vier Jahre zwei Rechnungsprüfer und bis zu zwei Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören und sollen unterschiedlichen Mitgliedern angehören.
- (6) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.
- (7) Die Regelungen der Tz. 4.2 gelten analog für den Bereich der Billard-Jugend NRW.

4.3 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den BV NRW gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BV NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den BV NRW entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden.

V. WAHLEN

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Sportwarte werden alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mindestens eine der Funktionen soll durch eine Frau besetzt werden.
- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen.
- (3) In ein Amt des BV NRW kann nur gewählt werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes in Textform erteilt hat.
- (4) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, dann werden die beiden Kandidaten zur Wahl gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw. die Kandidaten, die bei Stimmengleichheit die meisten Stimmen erhalten haben.
Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang nach.
- (6) Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt die Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

VI. Organe

6.1 Allgemeines

Organe des BV NRW sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Sportrat
- d) die Sportausschüsse
- e) das Verbandsgericht
- f) der Sportkreistag
- g) die Sportkreisleiter

6.2 Mitgliederversammlung

6.2.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BV NRW. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im zweiten Kalenderhalbjahr statt und wird neun Wochen vorher durch den Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem BV NRW bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (3) Drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Übersendung folgender Informationen in Textform an alle in Tz. 6.2.2 Absatz (1) genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung:
 - a) endgültige Tagesordnung,
 - b) Zusammenstellung der eingereichten Anträge,
 - c) Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - e) Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres.

Die Versendungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung.

- (4) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zur Einberufung kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden. Die Frist zur Übersendung von Unterlagen kann auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden. Die restlichen Bestimmungen des Absatzes (2) gelten entsprechend.
- (5) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen. Zu ihr muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Sie hat innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Begehrens stattzufinden. Die Bestimmungen des Absatzes (3) gelten entsprechend.

6.2.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben
 - a) die Delegierten der Mitglieder
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die Mitglieder des Sportrates
 - d) die Sportkreisleiter
 - e) der Vorsitzende des Verbandsgerichts
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Mitglieder. Die Stimmberechtigung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (3) **Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird ungeteilt ausgeübt. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
Sind Landesverbände ordentliches Mitglied des BV NRW so üben diese das Stimmrecht für ihre jeweiligen Untergliederungen bzw. Zugehörige aus.**
- (4) Die Stimmenzahl wird auf der Basis der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zum letzten Stichtag vor der Mitgliederversammlung ermittelt. Liegen die Daten des lfd. Jahres nicht vor, wird auf die Zahlen des Vorjahres zurückgegriffen.
Auf **jeden Verein** entfällt zunächst eine Grundstimme. Ab dem 25. Mitglied erhält ein Mitglied zwei; ab dem 50. Mitglied drei und ab dem 75. Mitglied vier Stimmen.
Außerordentliche Mitglieder verfügen unabhängig von ihrer Mitgliederzahl nur über eine Stimme.
- (5) Mitglieder, die
 - nach erfolgter Mahnung mit mehr als 30 v.H. ihrer bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BV NRW im Rückstand sind,
 - ihren Pflichten gemäß Tz. 3.2 Absatz (2) nach erfolgter zweifacher Mahnung nicht nachkommenhaben kein Stimmrecht.

6.2.3 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, sowie der Berichte der Rechnungsprüfer und ggfs. weiterer Beauftragter
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres
- c) die Entgegennahme des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres
- d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- e) die Entlastung des Präsidiums
- f) die Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer
- g) die Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Billard-Jugend NRW
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) die Festlegung der sportpolitischen Richtung des BV NRW
- j) die Änderung dieser Satzung und der Ordnungen
- k) die Entscheidung über sportpolitische Belange mit übergeordneter Bedeutung,
- l) die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft (Tz. 2.5)
- n) die Auflösung des BV NRW.

6.2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Organe sowie die Billard-Jugend NRW.
- (2) Anträge müssen in Textform mit Begründung sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Von diesem Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller in der Mitgliederversammlung vertreten ist.
- (3) Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich des Sportrates bzw. der Sportausschüsse fallen, sind vorab von diesen zu beraten und mit einer Stellungnahme dann dem Präsidium zuzuleiten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen gemäß Tz. 6.2.1 eingehalten werden.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (5) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags bei der Mitgliederversammlung kann nur dann erfolgen, wenn dies mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (6) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf den Ausschluss eines Mitgliedes oder auf eine Auflösung des BV NRW abzielen, sind unzulässig.

6.2.5 Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen der Anwesenden als Protokollführer.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags,
 - c) der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BV NRW
- (5) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden:
 - a) die Änderung des Vereinszwecks
 - b) die Auflösung des BV NRW

6.2.6 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

6.3 Präsidium

6.3.1 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) drei Vizepräsidenten mit den Aufgabenbereichen
 - Sport
 - Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanzen und Verwaltung
 - c) dem/den Sportwart/en
 - d) dem Vertreter der Billard-Jugend NRW
 - e) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Leitung des BV NRW. Es erledigt alle Verwaltungsaufgaben und beschließt alle Angelegenheiten des BV NRW, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BV NRW sowie den nach Beschlüssen seiner Organe.
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der BV NRW wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Personalunion zwischen Funktionen welche gemäß dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des BV NRW ein unmittelbares Über-, Unterstellungs- oder Ernennungs- oder Kontrollverhältnis haben, ist nicht zulässig.
- (5) Für jede Spielart, für die der BV NRW Spielbetrieb anbietet, ist je ein Sportwart zu wählen.
- (6) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt.
- (7) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen, wo es durch eine Wahl bestätigt oder abberufen wird. Ein durch das Präsidium berufenes Ersatzmitglied kann durch das Präsidium vor der Wahlbestätigung wieder abberufen werden.
- (8) Personen, die ein Präsidiumsamt anstreben bzw. Präsidiumsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar existentielle eigenwirtschaftliche Interessen im Billardbereich verfolgen, haben dies dem Präsidium anzuzeigen. Das Präsidium setzt die Mitglieder in Kenntnis.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

- (10) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.
- (11) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte kann sich das Präsidium einer Geschäftsstelle bedienen.

6.3.2 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dieses in Textform mit Angabe des Einberufungsgrundes verlangen.
- (3) Zu den Präsidiumssitzungen ist mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied kann in der Präsidiumssitzung Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
- (5) Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und binnen vier Wochen in Textform an die Präsidiumsmitglieder zu versenden.

6.3.3 Ende eines Präsidiumsamt

- (1) Ein Präsidiumsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode bei Beendigung der turnusmäßigen Neuwahl, durch Tod, durch Widerruf oder Rücktritt.
- (2) Ein Antrag auf Widerruf kann bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach sinngemäßer Anwendung der Tz. 2.4 Absatz (1) Buchstabe a), c) bis e) durch ein Mitglied oder das Präsidium an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Er ist zu begründen und bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung der Mehrheit eines Drittels der vertretenen Stimmen.
- (3) Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Widerruf ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für alle anderen im BV NRW gewählten Funktionsträger.

6.4 Sportrat

- (1) Der Sportrat berät unter Vorsitz des Vizepräsidenten Sport sportspezifische Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen und entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportkreisleiter und Sportwarte nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung.
- (2) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:
 - dem Vizepräsidenten Sport
 - den Sportwarten
 - einem Vertreter je Sportausschuss
 - einem Vertreter der Billard-Jugend NRW

6.5 Sportausschüsse

- (1) Je Spielart ist ein Sportausschuss zu bilden dessen Vorsitz der zuständige Sportwart des BV NRW führt.
- (2) Sportausschüsse setzen sich zumindest aus den nachfolgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem zuständigen Sportwart des BV NRW
 - b) den Sportkreisleitern der jeweiligen Spielart bzw. ihren Vertretern im Verhinderungsfall
 - c) dem Schiedsrichterobmann der jeweiligen Spielart

Durch die Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil kann eine Ausweitung des Personenkreises bestimmt werden.

- (3) Die Sportausschüsse sind entscheidungsvorbereitende Organe in allen Fragen des Billardsportes, die in der Sport- und Turnierordnung je Spielart zu regeln sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Beratung des Sportprogrammes des anstehenden Spieljahres und Verabschiedung erforderlicher Änderungen der jeweiligen Sport- und Turnierordnung
 - b) die Festlegung der Anzahl der Sportkreise der jeweiligen Spielart, Zuteilung der Vereine zu diesen Sportkreisen, Einteilung der Ligen,
 - c) die Koordinierung der Arbeit der Sportkreise,
 - d) Anträge zur Änderung der Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil
 - e) Entsendung eines Sportkreisleiters als Vertreter des Sportausschusses in den Sportrat
- (4) Der Sportausschuss tritt mindestens einmal jährlich vor Saisonbeginn zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidium beschlossen wird. Der zuständige Sportwart ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Sportausschusses verpflichtet, wenn 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung in Textform und in gleicher Sache beantragen. Zu ihr muss binnen einer Woche nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Sie hat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Begehrens stattzufinden.
- (5) Jedes Mitglied des Sportausschusses hat eine Stimme. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der zuständige Sportwart muss anwesend sein. Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten Sport vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes.
- (6) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Sportkreise, das Präsidium und die Billard-Jugend NRW. Die Anträge müssen zwei Wochen vorher in Textform eingereicht werden.
- (7) Die durch das Präsidium zu erfolgende Inkraftsetzung der Sport- und Turnierordnungen gemäß Tz. 1.6 Absatz (4) der Satzung umfasst insbesondere die Prüfung der Vereinbarkeit mit den in Tz. 1.4 der Satzung niedergelegten Aufgaben des BV NRW.
In begründeten Fällen ist das Präsidium daher berechtigt, die Sport- und Turnierordnungen entsprechend zu modifizieren bzw. an den Sportausschuss zur Nachbesserung zurück zu verweisen.
Kann zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.6 Sportkreise

- (1) Das Verbandsgebiet des BV NRW wird je Spielart in Sportkreise gegliedert. Die Anzahl und der Zuschnitt der Sportkreise wird von den jeweiligen Sportausschüssen einer Spielart nach regionalen und sportorganisatorischen Erfordernissen festgelegt.
- (2) Organe der Sportkreise sind
 - a) der Sportkreistag
 - b) der Sportkreisleiter bzw. sein Vertreter

6.6.1 Sportkreistag

- (1) Der Sportkreistag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der dem Sportkreis zugehörigen Mitglieder
 - b) dem Sportkreisleiter und seinem Stellvertreter
 - c) dem zuständigen Sportwart oder einem Mitglied des Präsidiums als Vertreter des BV NRW.
- (2) Aufgaben des Sportkreistages sind
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Sportkreisleiters,
 - b) die Wahl und Entlastung des Sportkreisleiters und seines Vertreters,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ausgestaltung des Sportprogrammes unter Beachtung der Rahmenvorgaben des BV NRW,
 - d) die Behandlung von Anträgen
 - e) die Wahl von Vertretern des Sportkreises im Sportausschuss, soweit nach Tz. 6.5 Absatz (2) Satz (2) vorgesehen
- (3) Der Sportkreistag findet rechtzeitig zur Planung der neuen Saison statt und wird vier Wochen vorher durch den Sportkreisleiter einberufen. Tz. 6.2.1 Absatz (2) Satz (2) bis (4) gilt entsprechend. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder verpflichtend.
- (4) Die Stimmenzahl der Mitglieder wird nach Tz. 6.2.2 Absatz (4) berechnet. Tz. 6.2.2 Absatz (5) gilt entsprechend. Der Sportkreisleiter und sein Stellvertreter haben je eine Stimme.
- (5) Anträge müssen in Textform mit Begründung zwei Wochen vor Beginn des Sportkreistages eingereicht sein. Von diesem Form- und Fristenfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums. Tz. 6.2.4 Absatz (4) bis (5), Tz. 6.2.5 Absatz (1) bis (3) und Tz. 6.2.6 gelten entsprechend.
- (6) Der Sportkreisleiter ist zur Einberufung eines außerordentlichen Sportkreistages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform und in gleicher Sache beantragen. Zu ihm muss binnen einer Woche nach Zugang des Begehrens eingeladen werden. Er hat innerhalb von einem Monat nach Zugang des Begehrens stattzufinden.

6.6.2 Sportkreisleiter

- (1) Der Sportkreisleiter und sein Stellvertreter werden alle vier Jahre auf einem ordentlichen Sportkreistag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Aufgaben des Sportkreisleiters sind
 - a) Planung und Durchführung der Wettbewerbe auf der Ebene des Sportkreises in enger Abstimmung mit dem Sportwart und der Geschäftsstelle,
 - b) Betreuung der Vereine des Sportkreises,
 - c) Repräsentation des Sportkreises,
 - d) Vertretung der Interessen des Sportkreises und seiner Mitglieder in den Gremien des BV NRW,
 - e) Einberufung und Leitung des Sportkreistages.

6.7 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt ausüben.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während der Amtszeit aus, rückt ein von den verbliebenen Mitgliedern bestimmter Stellvertreter in das Amt nach.
- (6) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan des BV NRW und entscheidet
 - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach Tz. 6.2.3 Buchstabe h),
 - b) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung
 - c) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BV NRW und seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Mitgliedschaft im BV NRW haben,
 - d) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportkreisleiter und Sportwarte, welchen der Sportrat nicht abgeholfen hat,
 - e) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BV NRW und ihren Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zum BV NRW haben.
- (7) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Absatz (6) darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen. Ist das Verbandsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Tz. 6.2.3 Buchstabe h) oder bei der Sanktionsentscheidung eines Sportwartes oder des Präsidiums oder einer Entscheidung des Sportrates nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Sportwartes, des Präsidiums bzw. des Sportrates als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.

- (8) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (9) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt. Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 Billard-Jugend NRW

- (1) Die Billard-Jugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BV NRW selbständig. Richtungsweisende Beschlüsse der Organe des BV NRW sind zu beachten.
- (2) Die Billard-Jugend NRW entscheidet frei über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles weitere regelt die Jugendordnung.

7.2 Beauftragte

- (1) Zur Erledigung fest vorgegebener, ständiger oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Beauftragte bestellt werden.
- (2) Zur Erledigung fest vorgegebener Aufgaben sind zu bestellen:
 - a) ein Anti-Doping-Beauftragter
 - b) ein Datenschutzbeauftragter
 - c) ein Schiedsrichterobmann je Spielart
 - d) ein Lehrbeauftragter
- (3) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, werden die Beauftragten einzeln oder als Ausschuss durch das Präsidium eingesetzt.
- (4) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen Personen unterschiedlicher Mitglieder berücksichtigt werden.
- (5) Ein Beauftragter kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn die Behandlung der Tagesordnung nach Einschätzung des Präsidiums seinen fachlichen Rat erfordert. Beauftragte haben bei den Sitzungen des Präsidiums kein Stimmrecht.

VIII. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

8.1 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks und seiner Aufgaben nach Tz. 1.4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst der BV NRW die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Mitgliedern und ihren Zugehörigen. Der BV NRW kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann von der BV NRW selbst, von seinen Mitgliedern, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der BV NRW sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedern, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen BV NRW, seinen Mitgliedern und Zugehörigen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Billards, insbesondere des BV NRW, seiner Mitglieder und Zugehörigen genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BV NRW mitzuteilen. Wenn für die Datenerfassung entsprechende Medien bereitgestellt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der sie betreffenden Daten gemäß Absatz (1) selbst einzupflegen.

8.2 Datenschutz

- (1) Der BV NRW ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Er stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BV NRW ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Landesverbänden nutzt und betreibt (Tz. 8.1 Absatz (1) Satz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Tz. 8.1 Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Der BV NRW verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange zu berücksichtigen und zur Wahrung der Belange der betroffenen Mitglieder und Zugehörigen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

IX. AUFLÖSUNG, INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der BV NRW entscheidet die Mitgliederversammlung mit der nach Tz. 6.2.5 Absatz (5) vorgesehenen Mehrheit.
- (2) Der Anfall des Vermögens richtet sich nach den Bestimmungen der Tz. 1.4 Absatz (6) und (7).

9.2 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **14.12.2014** verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.